



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 01.04.2003

Nr. 11

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) " - Umgestaltung der Lindenbeek durch Rückbau der Verrohrung in der Gemarkung Wehnde (ehem. Grenzstreifen) durch die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Sitz Teistungen" ... 83

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Umnutzung Bergwerk Bischofferode/ ... 84
Holungen“ des Regionalen Industrie und Gewerbe Parks „Am Ohmberg“

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) " - Umgestaltung der Lindenbeek durch Rückbau der Verrohrung in der Gemarkung Wehnde (ehem. Grenzstreifen) durch die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Sitz Teistungen"

Für das Vorhaben "Umgestaltung der Lindenbeek durch Rückbau der Verrohrung in der Gemarkung Wehnde (ehem. Grenzstreifen) durch die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Sitz Teistungen" unterbleibt die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Heilbad Heiligenstadt 31.03.2003

Der Landrat

Zweckverband Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Umnutzung Bergwerk Bischofferode/Holungen“ des Regionalen Industrie und Gewerbeplans „Am Ohmberg“

Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 210, Bau- und Wohnungswesen, hat den vom Zweckverband Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“ am 24. März 1995 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen o.a. Bebauungsplan Nr. 2 mit Bescheid vom 5. Oktober 1995 AZ: 210-4621.20-HIG-009/051-WA/MI/GE/GI „Umnutzung Bergwerk“ (östlicher Teil) und mit Bescheid vom 25. Oktober 1996 AZ 210-4621.20-HIG-009/051 GI „Umnutzung Bergwerk“ (westlicher Teil) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB **genehmigt**.

Maßgebend ist der Lageplan und die Begründung vom 12. Juli 1995.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seines Erläuterungsberichtes entsprechend § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der Zeit vom **3. April 2003 bis 16. April 2003** während der Dienstzeiten

Montag	9.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.30 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.30 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.30 – 12.00 Uhr	

im Bauverwaltungsamt, Zimmer 24, der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld/Südharz“, Bahnhofstr. 12, Weißenborn-Lüderode eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weißenborn-Lüderode, 27. März 2003

gez. Mumdey
Vorsitzender Zweckverband